

## Formen der Kindertagespflege

Es gibt nur eine Form der Kindertagespflege, bei der Sie die Qualifizierung nicht benötigen, und zwar, wenn Sie als Kindermann/-frau im Haushalt der Eltern arbeiten wollen und diese Sie rein privat bezahlen. Sollten die Eltern jedoch einen Antrag beim Jugendamt stellen, damit die Hälfte oder auch mehr der Betreuungskosten vom Odenwaldkreis übernommen werden, brauchen Sie hingegen die Qualifizierung und auch eine Eignungsfeststellung durch das Jugendamt.

Ebenfalls brauchen Sie keine Qualifizierung, wenn

- Sie für die Betreuung der Kinder kein Geld nehmen oder
- Sie weniger als 15 Wochenstunden als Kinderbetreuerin arbeiten oder
- Sie vorhaben, die Kinderbetreuung nicht länger als drei Monate gegen Entgelt auszuüben, z.B. für eine einmalige Ferienbetreuung von Kindern.

Eine Qualifizierung und auch eine Eignungsfeststellung bzw. Pflegeerlaubnis (=Eignungsfeststellung plus Abnahme der kindersicheren und -gerechten Wohnung) durch das Jugendamt brauchen Sie in folgenden Fällen von Kindertagespflege:

Sie betreuen die Kinder freiberuflich, mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate gegen Entgelt

1. in Ihren eigenen vier Wänden oder einer Einliegerwohnung/Extra-Etage in Ihrem Haus,
2. in extra dafür angemieteten Räumen,
3. in den Räumen einer anderen Tagespflegeperson (z.B. bei einem Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen oder als Vertretung).

Sofern Sie zur Miete wohnen, benötigen Sie zudem eine schriftliche Einverständniserklärung Ihres Vermieters.

Eine Form der Kindertagespflege gibt es derzeit noch nicht im Odenwaldkreis, wobei es immer wieder Bestrebungen gibt, diese einzuführen. Dabei handelt es sich um die Betreuung von Kindern im Angestelltenverhältnis, z.B. in der Kita, einer Klinik oder einer Firma. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Kindertagespflege in Hessen als auch die Arbeitsschutzgesetze machen es fast unmöglich, diese Form der Kindertagespflege im Odenwaldkreis einzuführen.